

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 18.06.2012

Fälle zur Wiederholung und Vertiefung

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>

BGHZ 137, 89

Protestierer P kettet sich an eine Baumaschine, die Bauunternehmer U von X geleast hat. Dadurch kann U drei Tage lang nicht arbeiten. Ihm entgehen Einnahmen in Höhe von € 10.000,-. U verlangt Ersatz von P.

Lösung (1)

- Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB?
 - Rechtsgutverletzung:
 - Berechtigter Besitz (nicht: Besitz als solcher) des U an den Maschinen.
 - Verletzung durch bloße Verunmöglichung des Gebrauchs vom BGH bejaht.
 - Weiterer Ansatzpunkt: Eingerichteter und ausgeübter Gewerbebetrieb des U (nur, wenn ein „betriebsbezogener Eingriff“ bejaht wird).
 - Haftungsbegründende Kausalität? Ja, vom SV vorgegeben.

Lösung (2)

- Rechtswidrigkeit? Ja (indiziert; keine Rechtfertigung aus Art. 5 Abs. 1 GG!).
 - Verschulden? Ja (Vorsatz).
 - Vermögensschaden? Ja, 252 BGB.
 - Haftungsausfüllende Kausalität? Ja, vom SV vorgegeben.
- P haftet.

Gesetzliche Schuldverhältnisse
Vorlesung am 19.06.2012

Der Tatbestand des § 823 Abs. 1 BGB (II)

Prof. Dr. Thomas Rüfner

ruefner@uni-trier.de

Materialien im Internet:

<http://ius-romanum.uni-trier.de/index.php?id=44152>